

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

6. Sitzung 13.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Geschehen Oldenburg, am Montage den 13. August 1849, im Landtage.

Sechste Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Riß.**

Gegenstand: Petitionen aus Birkenfeld, Regierungsschreiben, Pensionsgesetz.

Nach Vorlesung und Genehmigung des letzten Protocolls zeigte der Vorsitzende dem Landtage an, daß in Folge Beschlusses vom 6. August d. J. die gewählte Deputation sich zu Sein. Königl. Hoheit dem Großherzoge begeben habe, von demselben in Gegenwart der Minister empfangen und freundlich aufgenommen sei.

Ferner bemerkte der Vorsitzende:

Es seien eingegangen:

- 1) eine Petition aus Fischbach (Birkenfeld), betreffend Einführung von bürgerlichen Schiedsgerichten.
- 2) eine Petition ebendaher, wegen Abänderung, bez. gesetzlicher Auslegung des Staatsgrundgesetzes in verschiedenen Punkten und wegen der Wahlweise bei den Wahlen zum Provinziallandtage.

Die erste Petition gehöre offenbar nicht an den allgemeinen Landtag und werde demnächst an den Provinziallandtag abzugeben sein. Die letzte Petition wurde vom Vorsitzenden in ihren wesentlichen Punkten kurz mitgetheilt und ist auf den Vorschlag desselben, da kein Widerspruch erfolgte, namentlich wegen der beantragten Abänderung der Wahlweise an den Birkenfelder Ausschuss verwiesen.

Der Regierungsbevollmächtigte Kunde übergab:

- 1) ein Regierungsschreiben, betreffend Aenderung bez. gesetzliche Auslegung der Art. 147 und 203 des Staatsgrundgesetzes.
- 2) ein Regierungsschreiben vom 10. August 1849, betreffend die Ausschreibung des Kronguts.

Beide Vorlagen *) wurden zur vorläufigen Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

*) Dieselben werden später, wenn sie zur Verhandlung kommen, mitgetheilt werden.

Hierauf wurde zur Tagesordnung, zu dem Berichte des Centralausschusses über den Entwurf des Pensionsgesetzes, übergegangen, und auf den Antrag des Abgeordneten Mölling beschloffen, daß zunächst über die allgemeine Frage zu verhandeln sei, ob die Berathung über den vorliegenden Entwurf einstweilen auszusetzen und die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetz für das Militär zu beantragen sei, oder ob auf die Berathung einzugehen sei. Der Bericht des Centralausschusses lautet in dieser Beziehung wie folgt:

I. Der Ausschuss hat zwar keinen inneren Grund dafür auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militär zugleich mit zu erstrecken; ihm hätte das Letztere vielmehr der durchaus richtigere Weg geschienen; und er würde nicht unterlassen dürfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militärpensionsgesetz zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unausführbar ist, diesen Theil des Gesetzes ohne den anderen festzustellen, sowie daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen des Militärs ihren ebenso eigenthümlichen Grund haben können.

In Erwägung ferner:

daß das Gesetz in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem besondern Grunde durchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, und daß die Ausdehnung der Gesetzesvorschriften auf das Mi-



littär die Schwierigkeiten vermehren möchte, — aus allen diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

- 1) der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein;
- 2) beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militär.

Die Minderheit dagegen glaubt nur dem zweiten Antrage beistimmen zu können und beantragt statt des ersten:

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt.

Außer den in diesem Berichte gestellten Anträgen der Mehrheit und Minderheit stellte noch der Berichterstatter der Minderheit, Abgeordneter v. Finckh folgenden aushülfsweisen Antrag, für den Fall, daß der Minderheitsantrag abgelehnt werde, nämlich dahin:

der Landtag beschließe (falls der Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen wird), die nach §. 50. der Geschäftsordnung erforderliche Schlußabstimmung, oder die zu beschließende zweite Lesung bis dahin auszusetzen, daß auch der Entwurf des Militärpensionsgesetzes vorgelegt worden.

Nach geschlossener Verhandlung wurde zunächst der Antrag der Mehrheit des Centralauschusses,

der Landtag gehe auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein, zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Der zweite Theil des Mehrheitsantrags:

der Landtag beantrage aber bei der Staatsregierung die baldmöglichste Vorlegung eines Entwurfs zum Pensionsgesetze für das Militär,

wurde ohne weitere Discussion, da kein Widerspruch erfolgte, vom Vorsitzenden für angenommen erklärt. Nachdem der Abgeordnete v. Finckh hierauf seinen aushülfsweisen Antrag zurückgezogen hatte, erklärte der Präsident, daß hiernach der Antrag der Minderheit des Ausschusses angenommen sei, wogegen sich in der Versammlung kein Widerspruch erhob.

Nachdem aber der Regierungsbevollmächtigte Kunde es zweifelhaft gefunden, ob nicht die Ablehnung des Mehrheitsantrags als eine gänzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes angesehen werden könne, wo dann der Art. 161. des Staatsgrundgesetzes Platz greife, wurde unter Zustimmung des Landtags zur Hebung eines jeden Zweifels auch noch der Minderheitsantrag,

die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf werde einstweilen ausgesetzt, zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit angenommen.

Der Präsident versprach diesen Beschluß der Staatsregierung sofort anzuzeigen.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft war, und der Bericht des Central-Auschusses über den Gesetzentwurf wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts bis zur morgigen Sitzung noch nicht beendigt sein konnte, so wurde die nächste Sitzung auf Mittwoch den 15. August anberaumt.

Tagesordnung:

Bericht des Central-Auschusses über den Gesetzentwurf wegen Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Schluß der Sitzung: Mittags 12 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Niebour.

Vorgelesen und für genehmigt erklärt in der Sitzung vom 15. August 1849.

Zur Beglaubigung:

Ris.

Niebour.